

Hinweise für Studierende

Anträge Sportpraxis (Stand Mai 2012)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Anträge (auf Ersatzleistung od. Kursteilnahme trotz fehlender Zugangsvoraussetzungen)

1. Vorgehensweise bei der Bearbeitung beider Antragsarten:

- Der/die Studierende füllt das entsprechende Antragsformular aus, das er/sie unter http://www.sport.tu-darmstadt.de/ifs_material/downloads_studierende/downloadsbersicht.de.jsp findet. Er/sie trägt auch Verantwortung dafür, dass alle weiteren benötigten Unterlagen (Auszug aus Leistungsübersicht, fachärztliches Attest, Begründung) dem Antrag vollständig beiliegen.
- Der Antrag wird mit allen Unterlagen der Kursleitung übergeben. (Frist: in der Regel eine Woche vor Veranstaltungsbeginn)
- Die Kursleitung formuliert in Absprache mit der Fachleitung eine Empfehlung, ob dem Antrag stattgegeben werden sollte oder nicht. Gegebenenfalls wird ein Vorschlag für Kompensationsmöglichkeiten, Korrektur und Benotung beigefügt.
- Die somit kompletten Unterlagen werden über das Sekretariat an den Geschäftsführenden Direktor (GD) weitergereicht, der, vor dem Hintergrund der Empfehlung durch die Fachleitung, über den Antrag entscheidet.
- Das Sekretariat verfasst ein offizielles Bestätigungs- bzw. Ablehnungsschreiben, das per Mail versandt wird an: den/die Antragsteller/in, die Fach- und die Kursleitung). Bei Bedarf kann das Originalschreiben im Sekretariat abgeholt werden.

2. Antrag auf Zulassung trotz fehlender Zugangsvoraussetzungen

- Die Zulassung zu einem Ausbildungskurs ist generell an Teilnahmebedingungen geknüpft (siehe Studienordnung). Die Erfüllung dieser Teilnahmebedingungen steht vor dem Senioritätsprinzip!
- Zulassung trotz fehlender Zugangsvoraussetzungen wird nur auf Basis von schriftlichen Anträgen bewilligt und bedarf einer besonderen Zwangslage.
- Im Regelfall wird über einen solchen Antrag nur dann positiv entschieden, wenn
 - a) im Kurs noch freie Plätze zur Verfügung stehen,
 - b) ein fachärztliches Attest vorgelegt wird, welches das Fernbleiben von der Prüfung begründet, oder besondere Umstände vorliegen, die das Scheitern der Prüfungsversuche erklärt,
 - c) ein aktueller Ausdruck der Leistungskartei (Magister/Diplom -> Frau Jarkowski) oder der Leistungsübersicht (neue Studiengänge -> TUCaN) vorgelegt wird, der die Notwendigkeit, den Kurs im aktuellen Semester besuchen zu müssen, dokumentiert (z. B. letzter Schein vor Zwischenprüfung oder Ähnliches),
 - d) glaubhaft begründet wird, dass die Zwangslage unverschuldet eingetreten ist.
- Bei Bewilligung des Antrages kann der Studierende den Kurs besuchen, muss aber vor dem Antreten der praktischen Prüfung die noch fehlenden Leistungen aus der Voraussetzungsprüfung bestanden haben (z. B. erst GK Prüfung nachholen, bevor die AKT-Prüfung angetreten wird).



3. Antrag auf Ersatzleistung

- Ersatzleistungen werden nur auf Basis von schriftlichen Anträgen bewilligt und bedürfen einer besonderen Zwangslage.
- Im Regelfall wird über einen solchen Antrag nur dann positiv entschieden, wenn
 - a) ein fachärztliches Attest vorgelegt wird, welches begründet, dass das Erfüllen der regulären Prüfungsleistungen nicht möglich ist,
 - b) ein aktueller Ausdruck der Leistungskartei (Magister/Diplom -> Frau Jarkowski) oder der Leistungsübersicht (neue Studiengänge -> TUCaN) vorgelegt wird, der dokumentiert, dass mit dem Abschluss des Kurses nicht bis zur Wiederherstellung gewartet werden kann (z. B. letzter Schein vor Studienabschluss bei langer Reha-Phase)
- Die Ersatzleistung sollte der ursprünglichen Prüfungsintention (dem zugrundegelegten Kompetenz-/Kenntnis-/Fähigkeits-/Fertigkeitsbereich) ähnlich sein. Motorische Leistungen sollten, wenn möglich, durch eine vergleichbare motorische Leistung kompensiert werden.
- Bei Bewilligung einer Ersatzleistung sollte der Studierende denselben zeitlichen Aufwand wie regulär Studierende haben, so dass ggf. zusätzliche Anforderungen (z. B. in Form schriftlicher Ausarbeitungen) erfüllt werden müssen, welche die zu kompensierende Leistung vertiefend betrachten.